



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-LE.5.7.2/0003-RD3/2015

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Pri/Cl,

Klappe (DW)
39177

Datum
10.04.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz 1969 geändert werden;

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oa. Entwurfes und erlaubt nachfolgend die Stellungnahme der Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrerinnen zur Kenntnis zu bringen:

Allgemeine Anmerkungen

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen sind längst fällige Anpassungen bzw. Gleichstellungen mit den übrigen Lehrerdienstrechten bzw. mit den neuen Lehrerdienstrecht (Pädagogischer Dienst) und tragen insbesondere durch die Einrichtung einer Abteilungsvorstellung und die verwaltungsmäßige Unterstützungsmöglichkeit der Schulleitung (§§ 56a und 56b) der Strukturentwicklung im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen Rechnung.

Die vorgesehenen Änderungen werden daher grundsätzlich begrüßt!

Besondere Anmerkungen zum Entwurf:

Zu § 27 Abs. 3 – Leitervertretung durch den/die Administrator/in:

Aus der Formulierung sollte zweifelsfrei hervorgehen, dass im Falle der Verhinderung der administrativen Unterstützungsperson wieder das Vertretungsreglement nach Abs. 1 anzuwenden ist. Aus systematischen Gründen und um Missverständnissen vorzubeugen, wird vorgeschlagen, anstelle eines eigenen Abs. 3 am Ende von § 27 einen entsprechenden Passus **in Abs. 1 erster Satz** aufzunehmen. Dieser könnte lauten: „Im Falle der Verhinderung des Leiters wird er – sofern nicht ein Lehrer von der Dienstbehörde mit der Vertretung betraut wird **oder eine Lehrperson mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung nach § 56b betraut ist** – von dem der Schule zugewiesenen Lehrer mit dem höchsten Besoldungsdienstalter der jeweils höchsten Verwendungsguppe vertreten.“

§ 54 Abs. 3 und Abs. 4:

Die Bestimmung wird begrüßt und stellt eine Gleichstellung mit dem geltenden Recht der Berufsschullehrer/innen dar.

§§ 56a und 56b – Abteilungsvorsteherung und verwaltungsmäßige Unterstützung der Schulleitung:

Die Übernahme der sinngemäß gleichlautenden Bestimmungen für diese Funktionen wird begrüßt. Das betrifft insbesondere die Vorgabe zur Ausschreibung der Abteilungsvorsteherungsfunktion bzw. auf die Bestimmungen zu deren Weiterverwendung zu.

Das Mengengerüst für die **Minderung der Lehrverpflichtung für die genannten Funktionen ist vom neuen Lehrerdienstrecht (Pädagogischer Dienst) abgeleitet** und entspricht dem Verhältnis von 20 Wochenstunden (= „altes“ Dienstrecht) zu 24 Wochenstunden (= „neues“ Dienstrecht Pädagogischer Dienst).

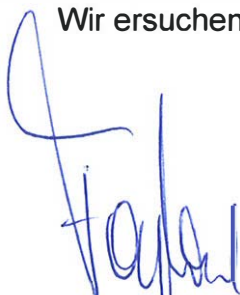
Zu §§ 114a und 114b – Dienstzulagen f. Abteilungsvorsteherung und Administrator/in:

Auch die Höhe der Zulagen für die vorhin genannten Funktionen ist von den Beträgen im neuen Dienstrecht (Pädagogischer Dienst) abgeleitet und diese sollten im Verhältnis 20:24 (oder gekürzt 5/6) gebühren.

Die zum geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung im LLDG geltenden Vergütungen gemäß LLVG betragen für Abteilungsvorstände 714,1 € (bis zu sechs Klassen) bzw. 867,2 € (mehr als sechs Klassen). Bei korrekter Umrechnung im Verhältnis der Lehrverpflichtungen alt/neu 20 : 24 (= gekürzt 5 : 6) müssten die Beträge im § 114a LLDG **595,1 €** (statt 580 €) bzw. **722,7 €** (statt 700 €) lauten.

Die Vergütungen für Administratoren/Direktor-Stellvertreter betragen gemäß neuem Dienstrecht (LLVG) 408,1 € / 612,1 € / 734,5 €. Durch die Aliquotierung im Verhältnis der Lehrverpflichtungen müssten die Beträge im § 144b LLDG **340,1 €** (statt 330 €) / **510,1 €** (statt 500 €) / **612,1 €** (statt 600 €) lauten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung.



Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär